|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1428 |
| Titel | Gemeindeordnungen |
| Datum | 25.05.1994 |
| P. | 652 |

[*p. 652*] Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde und der Oberstufenschulgemeinde Weisslingen, zu welcher auch das Gebiet der Politischen Gemeinde Kyburg gehört, beschlossen in der Urnenabstimmung vom 20. Februar 1994 den Erlass neuer Gemeindeordnungen.

Zu einer Beanstandung Anlass gibt eine Bestimmung der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde. In Art. 8 Abs. 1 Ziffer 2 heisst es, dass dreissig Stimmberechtigte innert zwanzig Tagen, von der amtlichen Publikation an gerechnet, eine Urnenabstimmung verlangen können über Beschlüsse der Gemeindeversammlung für einmalige Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken und für jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100 000. Diese Bestimmung widerspricht § 116 Abs. 1 Ziffer 2 GG. Das kantonale Recht gibt Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern die Möglichkeit, neben der obligatorischen Urnenabstimmung über die Gemeindeordnung auch für bestimmte Ausgabenbe Schlüsse die obligatorische Urnenabstimmung einzuführen. Ferner können solche Gemeinden in der Gemeindeordnung vorsehen, dass an Gemeindeversammlungen, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilnehmen, ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden in der Versammlung selbst das Begehren auf eine nachträgliche Urnenabstimmung über bestimmte Beschlüsse stellen kann. Die Gemeinden dürfen gemäss § 117 GG den Bereich von Beschlüssen, welche dieser nachträglichen Urnenabstimmung unterworfen werden können, einschränken. Damit jedoch sind die Möglichkeiten für das Instrument der Urnenabstimmung in diesen Gemeinden erschöpft. Ein eigentliches fakultatives Referendum über Gemeindeversammlungsbeschlüsse, vergleichbar dem fakultativen Referendum über Beschlüsse des Grossen Gemeinderates (vgl. § 92 GG), das auch von Stimmberechtigten ergriffen werden könnte, die an der Gemeindeversammlung nicht teilgenommen haben, sieht das Gesetz nicht vor. Ebensowenig kann das Quorum für ein Begehren gemäss § 116 Abs. 1 Ziffer 2 GG verändert werden; § 116 GG ist in diesem Sinne als eine abschliessende Regelung zu betrachten. Art. 8 Abs. 1 Ziffer 2 der neuen Gemeindeordnung kann deshalb nicht genehmigt werden.

Der Erwähnung bedürfen ferner Art. 21 Abs. 2 und Art. 22 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeindeordnung. Sie lauten wie folgt:

(Art. 21 Abs. 2) «Die von den Kindergärtnerinnen bestimmte Kindergärtnerinnenvertretung, bestehend aus einer Kindergärtnerin, nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.

(Art. 22) Kommissionsvertretung

Lehrkräfte der Primarschule sowie der Kindergärten nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Schulpflege über Geschäfte, die ihren Unterricht betreffen, teil.»

Art. 22 scheint zunächst Art. 21 Abs. 2 zu widersprechen, kann jedoch, soweit er die Vertreterin der Kindergärtnerinnen betrifft, als Einschränkung und Präzisierung von Art. 21 Abs. 2 betrachtet werden. So verstanden entsprechen die beiden Bestimmungen in Verbindung miteinander § 139 Abs. 2 der Verordnung über die Volksschule, wonach bei Behandlung von Geschäften der Kindergärten lediglich eine Kindergärtnerin mit beratender Stimme an den Schulpflegesitzungen teilnimmt. Für die in Art. 22 ebenfalls erwähnten Vertreter der Primarlehrer bringt die Präzisierung praktisch keine Einschränkung. Die beiden Bestimmungen können deshalb im erwähnten Sinne genehmigt werden.

Zu den übrigen Bestimmungen der drei Gemeindeordnungen ist nichts zu bemerken; sie sind unter dem üblichen Vorbehalt zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktionen des Innern und des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die neuen Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde und der Oberstufenschulgemeinde Weisslingen vom 20. Februar 1994 werden mit Ausnahme von Art. 8 Abs. 1 Ziffer 2 der politischen Gemeinde und, soweit es Art. 21 Abs. 2 und Art. 22 der Primarschulgemeinde betrifft, im Sinne der Erwägungen genehmigt. Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt der erneuten Prüfung allfällig später auftretender Fragen.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Weisslingen, 8484 Weisslingen, die Primarschulpflege Weisslingen, 8484 Weisslingen, die Oberstufenschulpflege Weisslingen, 8484 Weisslingen, den Bezirksrat Pfäffikon, Bezirksgebäude, 8330 Pfäffikon, die Bezirksschulpflege Pfäffikon (Dr. Silvio Biasio, Präsident, Sommerau, 8332 Russikon) sowie an die Direktionen des Innern und des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]